Zeitschrift: Werk, Bauen + Wohnen
Herausgeber: Bund Schweizer Architekten
Band: 90 (2003)
Heft: 6: Weiterbauen = Continuer le bâti = Building on

Artikel: Architektur, medial
Autor: Janser, Andres
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-67110

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Bild: Michel Denancé

Der Engel aus Wim Wenders' «Der Himmel über Berlin» am Andel-Haus von Jean Nouvel in Prag

Architektur, medial

Medium Architektur. Zur Krise der Vermittlung. 9. Internationales Bauhaus-Kolloquium vom 24. bis 27. April 2003 in Weimar (Die Publikation sämtlicher Beiträge ist in Vorbereitung).

Das weiterhin aktuelle Interesse für Wechselwirkungen zwischen den Kategorien «Architektur» und «Medium» wurde am jüngsten Bauhaus-Kolloquium breit gefächert aufgegriffen: Architektur als Medium war in Weimar ebenso ein Thema wie medial generierte, mit medialen Bauelementen angereicherte oder – gemäss dem Untertitel der Veranstaltung – medial vermittelte Architektur. Zwar liessen diese ausgreifenden Fragestellungen die Inhalte stellenweise etwas ausfransen. Doch stand die hochkarätige Rednerliste für dichte Substanz und trug so durch manche begriffliche Nebelbank hindurch. Das dürfte auch das Publikum bei der Stange gehalten haben, das in auffallend grosser Zahl teilnahm und in vier Tagen zweiundzwanzig Plenumsvorträge verfolgen konnte. Vier Workshops mit je sechs Kurzreferaten ergänzten das Programm.

Eingangs standen Metaphorisierung, Analogiebildung und Rhetorik als Instrumente der sprachlichen Vermittlung von Architektur im Mittelpunkt. Petr Kratochvil legte am aktuellen Fall des Prager Andel-Komplexes von Jean Nouvel dar, dass Architektur nicht selbst-evident ist, durch Vermittlung aber an Komplexität gewinnt: Das poetische Bild des Engels aus Wim Wenders' Film «Der Himmel über Berlin» – dessen ephemere Erscheinung sich am Tag über die ganze Fassadenhöhe erstreckt, nachts jedoch von den herausscheinenden Lichtern zum Verschwinden gebracht wird – dürfte ohne Lesehilfe nur für wenige Eingeweihte einzuordnen sein.

Und noch bevor Joseph Rykwert und Georges Teyssot die Tradition der «architecture parlante» diskutierten, zeigte Adrian Forty auf, dass sowohl Neologismen als auch aus anderen Fachbereichen importierte Begriffe – beides schon von Leon Battista Alberti gefordert und praktiziert – einerseits neue Denkfelder eröffnen können, anderseits aber das Risiko von Missverständnissen beinhalten. Sich nun aber angesichts von Unaussprechlichem in Sprachlosigkeit zurückzuziehen – wie es Alison und Peter Smithson in der Wendung «without rhetorics» vorschlugen oder von Peter Zumthor versucht wird – löse das Problem allerdings nicht, jedenfalls nicht auf der Ebene der Vermittlung. Vielmehr gelte es, die Flexibilität und Schnelligkeit von Sprache auszunutzen. Das war einer von mehreren Momenten an diesem Kolloquium, an denen man das völlige Fehlen von Vertretern der entwerferischen Praxis bedauern musste: diese hätten wohl andere Sichtweisen als jene der Theoretiker eingebracht und so möglicherweise offen gelegt, dass die beiden «Fraktionen» nicht unbedingt das Gleiche meinen, wenn sie vom Gleichen reden (oder eben schweigen).

Ein zweiter Schwerpunkt galt der technischen Entwicklung als treibender Kraft für die Architektur. In Bezug auf jegliche Spielart von computergestützter «Virtualität» herrschte Einigkeit darüber, dass deren Auswirkungen die Bauwerke in ihrer Materialität letztlich unberührt lassen, den Alltag der Menschen aber wohl noch weiter als bis anhin infiltrieren werden. In diesem Sinne traf Arie Graaflands scharf(sinnig)e Kritik die formalistische Architektur etwa der Blobs, die mit einem praktischen Humanismus kaum zu vereinbaren seien. Antoine Picon wiederum redete dem heutigen Paradigma einer «Techno-Natur» das Wort, indem er in einem anschaulichen Analogiebild das Verhältnis von Handentwurf und Computerentwurf mit jenem von Fussmarsch und Autofahrt verglich: ist der Endpunkt schneller erreicht, so hat man unterwegs dafür weniger wahr- und aufgenommen.

Es bedurfte schliesslich der Abgeklärtheit Anthony Vidlers, um wenigstens die Wolke der Expo.02 in der äusserlichen Wirklichkeit zu verankern: anders als in den anderen, tatsächlich «medialen» Arbeiten von Diller & Scofidio sei gerade hier in der Verbindung von Heimeligem und Unheimlichem das Moment des Magischen zu erkennen. Zu nächtlicher Stunde präsentierte Vidler zudem anhand von vier Lacanschen «Spiegelstadien» eine Etappierung des vergangenen und des neuen Jahrhunderts: vier Archi-Babies, je in prototypischen Interieurs des fin-de-siècle sowie der dreissiger, sechziger und neunziger Jahre sozialisiert, wachsen zu entsprechend medial imprägnierten Architekten heran. Während in der dritten Etappe der reale Spiegel durch den Fernseher ersetzt war, dominiert in der letzten Etappe der Computer-Bildschirm und lässt den Raum zu einem Vektor mit (vorerst?) unbekanntem Ziel werden.

Überraschend war der breite Raum, der an den letzten beiden Tagen des Kolloquiums dem Buch «Vision in Motion» von Laszlo Moholy-Nagy eingeräumt wurde. Als Manifest für eine neue Moderne angelegt, wurde das nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs posthum erschienene Buch von manchen Zeitgenossen eher als Rückblick wahrgenommen. Nachdem Klaus Herding die vielschichtigen Bezüge zu Lebensreform, Gestaltpsychologie, Bionik sowie zur alten Analogie von Motion und Emotion herausseziert hatte, gelang es trotz mehrfacher Anläufe kaum, das Buch aus seinem historischen Kontext zu lösen und seine allfällige Aktualität für den heutigen Architektur-Diskurs darzulegen.

So lag im Umstand, dass manche Beiträge in Grenzbereiche vorstiessen, schliesslich doch auch ein Verdienst. Als etwa Oliver Grau einen Überblick zu immersiven Strategien in architekturnahen Arbeiten der sogenannten virtuellen Kunst gab. Oder als der Medientheoretiker Joseph Vogl, ausgehend von Prinzipien der Statistik, den «beliebigen Raum» als Wesenszug von Urbanität schilderte. Demnach ist die Stadt geprägt durch eine Dunstschicht sozialer Ungewissheit: ihre Räume tragen viele Möglichkeiten in sich, also auch jene, dass nichts geschieht, oder dass etwas noch nicht geschehen ist.

Da traf es sich gut, dass Jean Baudrillard mit seinen kultur- und medientheoretischen Reflexionen über das Uninszenierte der Kategorie «Ereignis» ebenfalls vom Bauen – in diesem Verständnis ein Nicht-Ereignis – wegzoomte, um die Tragödie des 11. September 2001 in New York und den Krieg im Irak ins Blickfeld zu nehmen. Und es gelang ihm dabei höchst elegant, das Ereignishafte des Redens als einem allmählichen Verfertigen von Gedanken mitzuthematisieren.

Andres Janser

Der Architekt als Liegenschaftenschätzer

Die Qualifikation des Gutachtervertrages erfolgt nicht nach starren Zuweisungskriterien. Es ist im Einzelfall darauf abzustellen, ob das Ergebnis des Gutachtens nach objektiven Kriterien überprüft werden kann oder nicht. Die Schätzung des Verkehrswertes einer Liegenschaft ist eine Ermessensfrage und lässt sich nicht nach objektivem Massstab als richtig oder falsch beurteilen. Der entsprechende Gutachtervertrag untersteht deshalb dem Auftragsrecht.

Architekten werden immer wieder als Liegenschaftenschätzer beigezogen. Einem neueren Bundesgerichtsentscheid (BGE 127 III 328 ff) lag eine Verkehrswertschätzung eines Architekten für eine Erbengemeinschaft zu Grunde. Die Erben stellten auf die fachmännische Beurteilung ab; die Liegenschaft wurde einem der Erben zum geschätzten Wert von Fr. 573 000 zugewiesen. Die kantonale Steuerverwaltung bezifferte den Verkehrswert dagegen lediglich mit Fr. 361 000. Ein späteres privates Gutachten ergab einen Wert von Fr. 456 000. Schliesslich konnte der Erbe seinerseits die Liegenschaft zum Preis von Fr. 440 000 verkaufen. Er klagte gegen den Architekten als Verkehrswertschätzer auf Erstattung von Schadenersatz. Das Bundesgericht wies die Klage ab.

Die erste zu entscheidende Frage erstreckt sich in derartigen Fällen auf die Prüfung der Regeln, nach denen ein Haftung des Gutachters zu beurteilen ist. In der Lehre sind die Meinungen über die Einordnung des Gutachtervertrages geteilt. Mit guten Argumenten wird da der Gutachtervertrag dem Werkvertragsrecht unterstellt, weil ein klares Arbeitsergebnis verlangt wird. Dort argumentiert der andere Teil für Auftragsrecht. Folgen hat die Qualifikation vor allem hinsichtlich des Masses der Verantwortlichkeit des Gutachters und der Verjährung der Ansprüche des Bestellers aus mangelhafter Vertragserfüllung des Gutachters (1 Jahr bei Werkvertragsrecht, 10 Jahre bei Auftragsrecht!).

Da Gegenstand eines Gutachtervertrages unterschiedlichste Fragestellungen sein können, verlangt das Bundesgericht bei der rechtlichen Einordnung des Vertrages eine Differenzierung: Bei technischen Gutachten, die zu einem Resultat führen, das nach objektiven Kriterien überprüft und als richtig oder falsch qualifiziert werden kann, soll Werkvertragsrecht zur Anwendung kommen, denn die Richtigkeit des Gutachtens kann als Erfolg versprochen werden. Fehlen aber objektive Kriterien, schuldet der Gutachter im Interesse des Vertragspartners nur sorgfältiges Tätigwerden im Sinne des Auftragsrechts.

Eine Verkehrswertschätzung sei – so das Bundesgericht – naturgemäss eine Ermessensfrage und könne deshalb nicht nach objektiven Kriterien als richtig oder falsch bewertet werden. Ein derartiger Vertrag untersteht folglich dem Auftragsrecht.

Eine vertragliche Haftung des Gutachters ist somit (nur) dann zu bejahen, wenn er bei der Erstellung des Gutachtens nicht mit der verlangten Sorgfalt vorgegangen ist. Im konkreten Fall hat sich der Architekt bei der Erstellung seines Gutachtens an die Richtlinien einer schweizerischen Grossbank gehalten. Das Bundesgericht hielt diese Richtlinien als Ausdruck des von Liegenschaftenschätzern zu beachtenden Sorgfaltsstandards sowie dem aktuellen Stand der Schätzungspraxis entsprechend und verneinte deshalb eine Sorgfaltspflichtverletzung des Gutachters.

Diese Beurteilung des Bundesgerichts steht damit in Einklang mit der Rechtsprechung und Lehre, welche auch die Schätzung eines Kunstgegenstandes und die Erstellung eines Kostenvoranschlages eines Architekten dem Auftragsrecht zuordnen.

Thomas Heiniger